OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606873/2/EW/ELGA

Datum:
Linz, 1. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23.05.2024, GZ: BHLL/924100048314/24, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 54 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in Folge: belangte Behörde) vom 23.05.2024, GZ: BHLL/924100048314/24, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß § 103 Abs 1 Z 1 iVm 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967 eine Strafe in Höhe von 270 Euro , ersatzweise Haft in Dauer von 1 Tag und 3 Stunden, verhängt, da der Bf als Zulassungsbesitzer nicht dafür Sorge getragen habe, dass der Zustand des Anhängers den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Konkret fehle die Sicherheitsverbindung (Seil) zwischen dem Anhänger und dem Zugfahrzeug.

Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde davon aus, dass der Bf ein monatliches Nettoeinkommen, aus selbstständiger Tätigkeit, in Höhe von 2.000 Euro, ein Mehrfamilienhaus mit pflegebedürftiger Großmutter und Unterhaltspflichten gegenüber einer Person habe. Weiters wurde berücksichtigt, dass der Bf verheiratet ist.

Die finanzielle Situation und das Eingeständnis des Bf wurden strafmildernd berücksichtigt. Straferschwerend war kein Umstand bekannt.

2. Gegen das Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, welche sich ausschließlich gegen die Höhe der Strafe richtet. Der Bf bittet darin um Herabsetzung des Strafbetrags.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde am 04.07.2024 unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 3 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VWGVG unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen das Strafausmaß des angefochtenen Bescheids richtet. Zudem wurde von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 103 Abs 1 Z 1 KFG 1967 hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften des Bundesgesetzes und der auf Grund dieser erlassenen Verordnungen entspricht.

Nach § 134 Abs 1 Z 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

2. Die vorliegende Beschwerde richtet sich alleine gegen die Strafhöhe. Das angefochtene Straferkenntnis erwuchs somit – bezogen auf den Schuldspruch – in Rechtskraft. In dieser Hinsicht besteht daher Bindungswirkung für die verwaltungsgerichtliche Entscheidung. Gegenstand des verwaltungsrechtlichen Verfahrens bildet ausschließlich die Frage der Strafhöhe.

3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40-46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

In der anzuwendenden Gesetzesbestimmung des § 134 Abs 1 KFG steht zur Ahndung einer dort erfassten Verwaltungsübertretung ein Strafrahmen von bis zu 10.000 Euro zur Verfügung.

4. Die finanzielle Situation und das Eingeständnis des Bf wurden von der belangten Behörde schon als Strafmilderungsgrund gewertet. Straferschwerend ist kein Umstand zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Strafbemessung ist festzuhalten, dass die von der belangten Behörde verhängte Strafe am unteren Rand des Strafrahmens angesiedelt ist, als diese lediglich 2,7 % der Höchststrafe beträgt. Eine Geldstrafe im Ausmaß bis zu 10 % des Strafrahmens ist bei einer unbescholtenen Person in der Regel nicht als überhöht anzusehen.

In Anbetracht des zu schützenden Rechtsgutes – der Sicherheit von Lenker, beförderter Personen und anderer Straßenbenützer – welchem eine hohe Wertigkeit zukommt, geht das erkennende Gericht davon aus, dass die Verhängung einer Strafe in Höhe von 270 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 3 Stunden) eine ausreichende general- und spezialpräventive Wirkung entfaltet. Das von der belangten Behörde festgesetzte Strafausmaß erscheint auch hinsichtlich der finanziellen Situation des Beschwerdeführers tat- und schuldangemessen.

5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

In diesem Sinn ist dem Bf ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 54 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer